

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0317/26	EBA AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Betriebsausschuss EBA	20.08.2026			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.08.2026	- Information -		
3 .	Stadtrat	23.09.2026			

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Mit der 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben ist nunmehr die Entscheidung über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV neu geregelt worden. Die Entscheidung über Vergaben wurde bisher vom Stadtrat und seinen Ausschüssen getroffen. Künftig werden diese Entscheidungen unter Beachtung der rechtlichen Regelungen in der Verwaltung getroffen.

Die neuen Regelungen sollen auch für Vergaben beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung gelten. Auf Grund dessen ist es erforderlich geworden, die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung entsprechend anzupassen.

Um das Verfahren transparent zu halten, ist der Betriebsleiter darüber hinaus verpflichtet, die Mitglieder des Betriebsausschusses über die getroffene Vergabeentscheidung zu informieren.

Mit dieser Änderung ist es künftig möglich, Vergabeentscheidungen zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Regelung im § 5 Abs. 6 Ziffer 3 mit dieser 1. Satzungsänderung ersetzt und der § 7 Abs. 2 Ziffer 3 ersatzlos gestrichen.

Des Weiteren wurde durch eine Änderung des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) das Vorschlagswesen des Betriebsausschusses für den Wirtschaftsprüfer aufgehoben. Das hat zur Folge, dass nunmehr die Entscheidung, falls sich das Rechnungsprüfungsamt (RPA) eines Wirtschaftsprüfers bedient, auch die Auswahlentscheidung über den Wirtschaftsprüfer trifft. Eine Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Insofern ist mit der 1. Änderungssatzung die alte Regelung des § 7 Abs. 2 Ziffer 9 ersatzlos gestrichen und an die neue Gesetzeslage angepasst worden.

Aus den oben genannten sowie den gesetzlichen Bestimmungen wird dem Stadtrat empfohlen, der Satzungsänderung die Zustimmung zu erteilen.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 4 EigBG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz. Buchungsstelle
 Buchungsstelle
 Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz. Buchungsstelle
 Buchungsstelle
 Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

☐ überplanmäßig

Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:
 Zur Deckung werden verwendet:

Buchungsstelle
 Buchungsstelle
 Buchungsstelle

☐

außerplanmäßig
 EUR

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
 erwartete Einnahmen: EUR



anzeigepflichtig
 Bekanntmachung



genehmigungspflichtig
 Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:

☐

Ja

☐

Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar:

☐

Ja

☐

Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:
☐

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
 Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Betriebsleiter